

Beilage zu Nummer 212 der Volksstimme.

Freitag den 10. September 1915.

Wiesbadener Angelegenheiten.

Wiesbaden, 10. September 1915.

Kriegsanleihezeichnung für Angestellte und Arbeiter.

Um die dritte Kriegsanleihe möglichst vollständig zu gestalten, werden die Arbeiter und Angestellten von den Unternehmern animiert, kleinere Beträge auf Vorschlag zu zeichnen. Einzelne Firmen lassen sich zu diesem Zweck besondere Anmerkungen unterzeichnen. Ein solches Anerkenntnis ist in unsere Hände gelangt und sieht so aus:

Der — Die — Unterzeichnete ermächtigt die Gesellschaft u. d. d. Kaufhaus Sanja, Frankfurt a. M., für seine — ihre — Rechnung, Nr. in Worten: Reichsanleihe, in Summe von M. 100.—, Nennwert, zum Preise von M. 90.— abzüglich der Stückzinsen vom 30. September 1915 bis 31. März 1916 anzukaufen und für ihn — sie — in einseitige Verwahrung zu nehmen, so daß also der Zeichner für je M. 90.50 ein Stück Reichsanleihe im Werte von M. 100.— erhält.

Er — sie — erklärt sich damit einverstanden, daß ihm — ihr — der gezahlte Betrag in zehn Monatsraten zu gleichen Teilen an seinem — ihrem — Gehalt abgezogen wird.

Die Gesellschaft erleichtert ihren Angestellten dergestalt den Ankauf der Reichsanleihe, deren größtmögliche Verbreitung ebenso im Interesse jedes einzelnen wie der Allgemeinheit liegt. Außerdem läßt die Gesellschaft die Zinsen des gezahlten Betrages vom ersten Tage an den Zeichnern zugute kommen.

Nach vollständiger Zahlung übergibt die Gesellschaft den Zeichnern die betreffenden Stücke einschließlich des Zinsbuchs vom 31. März bis 1. Oktober 1916. Sollte ein Angestellter aus irgend welchem Grunde die Gesellschaft vor gänzlicher Schuldtilgung verlassen, so soll es ihm freistehen, entweder den noch offenen Betrag auf einmal gegen sofortige Übergabe der Stücke zu entrichten, oder aber die Gesellschaft ist bereit, diese Stücke für eigene Rechnung zu übernehmen und in diesem Falle die bereits geleisteten Zahlungen zuzüglich der darauf entfallenden Zinsen zurückzubehalten.

Frankfurt a. M., den .. September 1915.

Name:

Wohnung:

Angestellte des Kaufhauses Sanja erklärten uns gegenüber, angenehmer wäre es ihnen gewesen, wenn sich die Direktion zunächst einmal darüber geäußert hätte, wie sie sich zu der von den Angestellten erbetenen Leverage zuzulage stellt. Dann wäre es den Angestellten auch leichter gewesen, die Kriegsanleihe in der von der Direktion gewünschten Form zu zeichnen. Bei den zum Teil recht bescheidenen Einkünften, die die Angestellten haben, ist es angeht, der zunehmenden Teuerung aller Lebensartikel eine etwas starke Zuzahlung, sich auch noch Abzüge für die Kriegsanleihe gefallen zu lassen.

Aber abgesehen davon daß diese Sache für alle Arbeiter und Angestellte auch noch eine allgemeine rechtliche Bedeutung hat. Die Frage ist: Können Arbeiter zu solchen Zeichnungen veranlaßt werden und welche Folgen ergeben sich für sie daraus, wenn sie dem leisen Druck ihrer Unternehmer nachgeben und 100 oder mehr Mark für die dritte Kriegsanleihe zeichnen. Magistratskonsulent Dr. Siller, der Vorsitzende des hiesigen Gewerbe- und Kaufmannsgerichts, führt darüber im „General-Anzeiger“ folgendes aus:

Nach § 394 des B. G. B. in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Lohnabzugsverordnungsgegesetzes neuester Fassung, in Geltung seit 18. Mai 1915, ist die Aufrechnung des Arbeitgebers gegen eine Gehalts- oder Lohnforderung, die aufs Jahr berechnet 2000 Mark nicht übersteigt, nur zulässig, wenn der Berechnungsberechtigte den Zahlung ohne Anforderung seines Lohnes verstreichen läßt oder wenn er am Zahlungstage selbst ein Einverständnis z. B. der Lohnaufrechnung erklärt. Diese Einverständnis-Erklärung müßte, da es sich um Verzicht auf ein gesetzliches Recht handelt, ausdrücklich und unzweifelhaft erfolgen, das bloße Stillschweigen zum Lohnabzug würde nicht genügen. Die Aufrechnung des Arbeitgebers gegen die Gehalts- oder Lohnforderung ist selbst dann unstatthaft, wenn der Arbeiter oder Angestellte vorher, vielleicht sogar schriftlich, seine Einwilligung erteilt hat. Sie ist ohne rechtliche Wirkung, der Arbeiter ist trotz ihrer in der Lage, am Zahlungstage seinen Lohn ohne Abzug zu fordern. Auch wenn der Arbeitgeber nicht zur Tilgung seines vorausgelegten Betrages Lohn aufrechnet, sondern wenn er nur zurückhalten zu wollen erklärt, handelt er dem Gesetze zuwider. Allerdings war die Frage, ob trotz des gesetzlichen Aufrechnungsverbotes nicht doch das Recht der Lohninbehaltung gemäß § 273 des B. G. B. gegeben sei, bisher stark umstritten. Das Frankfurter Gewerbegericht hat aber dahin entschieden, daß, soweit Aufrechnung unzulässig ist, auch die für den Arbeiter wirtschaftlich gleichbedeutende Lohninbehaltung unstatthaft sein müsse und das Reichsgericht, welches erst im vorigen Jahre Gelegenheit zur Stellungnahme fand, ist dieser Begründung beigetreten.

Es können also Vereinbarungen zwischen Firmen und Angestellten und Arbeitern über die teilweise Verzinsung vorausgelegter Zeichnungsbeträge durch Lohnabzug nur getroffen werden, soweit 2000 Mark aufs Jahr den Arbeitnehmern freibleiben. Unter dieser Grenze sind sie aber unzulässig und werden sie gleichwohl geschlossen, so braucht der Arbeiter sie nicht zu halten. Diese Gefahr ist zwar in der Regel nicht groß, denn es steht meist nur der letzte Lohnabzug in Frage; der frühere, den der Arbeiter sich hat gefallen lassen, verlangt durch die darin liegende Nichtinbehaltung des vollen Lohnes seine Gültigkeit, immerhin kommen nicht selten Streitfälle darüber vor, ob nicht doch ein Widerspruch gegen die Lohnabrechnung schon früher laut wurde.

Ob es nun, fragt Siller, nicht einen Ausweg aus diesen Schwierigkeiten? Er sagt: Man könnte daran denken, damit zu helfen, daß die Arbeitgeber sich für die gezahlten Beträge von den Arbeitnehmern Lohnvorschuß quittungen ausstellen lassen; Lohnvorschuß können ja immer abgezogen werden. Aber dieser Weg ist ungangbar, nicht nur, weil er eine Umgehung des Gesetzes enthält, sondern in gewerblichen Arbeitsverhältnissen unbedingt deswegen, weil er das gesetzliche Verbot verletzt, daß Löhne bar ausbezahlt sind, was auch für Lohnvorschuße gilt. Dagegen eröffnet sich ein gesetzlich einwandfreier Weg zur Durchführung jener Kriegsanleihezeichnungen durch § 117 des B. G. B. Diese Gesetzesbestimmung erklärt zwar Beträge, welche dem Barzahlungsverbot zuwiderlaufen, für nichtig, schränkt das aber in Absatz 2 dahin ein, daß Vereinbarungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über Verwendung des Verdienstes zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien zulässig sind. Zu diesen Einrichtungen gehören auch Sparkassen, die man bisher meist nur für Jugendliche kannte, aber von Gesetzes wegen ist kein Hindernis vorhanden, sie für die gesamte Ar-

beiterschaft zu begründen. Nur muß die Einrichtung so sein, daß sie überwiegend den Vorteil für den Arbeiter bringt, ohne dabei die freie Willensbestimmung, besonders für die Lösung des Arbeitsverhältnisses, wesentlich zu beschränken. Eine Sparkasse wäre keine Wohlfahrtsanstalt im Sinne des § 117, wenn bei Austritt aus der Arbeit die Sparkasse nur unter gewissen Bedingungen zurückgezahlt würde. Dagegen ist es nicht erforderlich, daß solche Sparkassen mindestens das erfüllen müßten, was förmliche Sparkassen leisten. Es kann insbesondere die Rückzahlung der Einlagen beschränkt werden, es kann auch ausbedungen werden, daß die Rückzahlung nur in dem Wertpapier geleistet wird. Notwendig ist nur, daß eine objektive Prüfung feststellen kann, daß die Kasse zu überwiegendem Vorteil der Arbeitnehmer begründet ist und funktioniert. Die Einrichtung solcher Kassen stößt auf keine besonderen Schwierigkeiten, zumal es nicht erforderlich ist, daß sie als ein selbstständiges Vermögen von den Arbeitern mitverwaltet wird, sondern genügt, daß sie als getrennt gehaltenes Vermögensteil des Arbeitgebers besteht. Außerdem darf eine solche Regelung nicht etwa auf einer Anordnung des Arbeitgebers, sondern nur auf vollkommen freier Vereinbarung zwischen Unternehmer und Arbeiterschaft beruhen. Wenn sie, wie oben geschildert, getroffen wird, bietet sie die Möglichkeit, ein Lohnabzugsverfahren glatt durchzuführen, meint Siller.

Uns will dieser letzte Weg, den da Siller empfiehlt, um die dritte Kriegsanleihe zu einer „wahren Volksanleihe“ zu gestalten, doch recht sehr gefallen. Einmal kommt der Arbeiter dadurch in eine gewisse Abhängigkeit zum Unternehmer, und zum anderen würde eine solche Sparkasseneinrichtung dazu führen, daß die Arbeiter, die sich an ihr beteiligen, bevorzugt und die, die das nicht tun, benachteiligt werden, genau, wie das heute schon bei der Mitgliedschaft der gelben Gewerkschaften geschieht.

Deshalb tun die Arbeiter, die nicht gewillt oder in der Lage sind, sich an den ihnen von den Unternehmern empfohlenen Kriegsanleihen zu beteiligen, gut daran, sich die rechtlichen Ausführungen von Siller zu merken und eventuell danach zu handeln. Wie es u. E. überhaupt wünschenswert wäre, wenn die gewerkschaftlichen Organisationen zu dieser für die Arbeiter wichtigen Frage Stellung nehmen würden.

Reichstarifverhandlungen für das Schneidergewerbe.

Zur Fortsetzung der Wiederherstellung eines Reichstarifs für das Schneidergewerbe, der bekanntlich am 1. März 1917 in Kraft treten soll, hatten sich die Vertreter des Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Schneidergewerbe und der drei Hilfsgewerkschaften am Montag und Dienstag in Frankfurt a. M. eingefunden. Es wurde zunächst festgestellt, daß über den Hauptvertrag keine Einigung erzielt ist, bis auf den von der Regierung handhabenden Paragraphen. Die Arbeiter lehnen es grundsätzlich ab, auf die diesbezügliche Forderung der Unternehmer einzugehen. Ferner wurden die verbotenen Anträge der Hilfsgewerkschaften zum Lohnstarifmuster und die noch strittigen Positionen beraten, welche zu Positionen zwingenden Rechts erhoben werden sollen, d. h. zu Positionen, welche unter allen Umständen überall bezahlt werden müssen. Über die Mindestlohnfrage für die Extrarbeiten des Lohnstarifmusters wurde eine Einigung noch nicht erzielt. Die Unternehmer und die Arbeiter werden am 1. Oktober gleichzeitig ihre Angebote und Forderungen austauschen und im November in einer neuen gemeinsamen Zusammenkunft darüber beraten.

Eine weitere Frage, die mit dem Reichstarif nicht in direktem Zusammenhang steht, ist die der Regelung des Arbeitsnachweises. Schon vor mehreren Jahren wurde die Regelung dieser Frage versucht, sie ist aber gescheitert an der sogenannten Agitationsklausel, auf die der Verband der Schneider und Schneiderinnen nicht eingehen will. Bei der sogenannten Agitationsklausel handelt es sich darum: In den Räumen der Arbeitsnachweise sollte verboten werden, die Auszahlung von Unterstellungen, die Einklassierung von Beiträgen usw.; auch jegliche Agitation sollte unterbleiben. Die Vertreter vom Verband der Schneider wollten ein solches besonderes Verbot nicht ausgeprochen haben. Nach ihrer Meinung sollte es genügen, wenn zu Protokoll erklärt wird, daß sie nicht beschuldigen, dergleichen Organisationsarbeiten in den Arbeitsnachweiseräumen vorzunehmen zu lassen. Mit Rücksicht auf die bei Vermeidung des Krieges unbedingt erforderliche Regelung des Arbeitsnachweises wird auf Antrag des Verbandes der Schneider und Schneiderinnen in der nächsten Zusammenkunft versucht werden, auch diese Frage einer Lösung näher zu bringen.

Für Margarine- und Kunstseifenimporteure. Mit Rücksicht auf die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse befreite der Bundesrat diejenigen, die Margarine oder Kunstseife einführen aus dem Ausland, von der Verpflichtung, daß auf den Gebinden oder Rufen, in welchen die Waren in den Handel gebracht werden, die Fabrikmarke der Fabrikanten angegeben sein muß. Es genügt fortan, wenn der Name und Wohnort der Firma und der Sitz des einführenden Verkäufers in der Inschrift enthalten sind.

Ein falscher Doktor. Der Kaufmann Heinrich Didel von hier hatte das Bedürfnis, den großen Mann zu spielen. Er nannte sich Dr. Meher-Didel, gab an, Röntgen zu sein, verkehrte nur in bester Gesellschaft, wohnte in einem Hotel ersten Ranges und verlor, wie es scheint, nicht ohne Erfolg, die Mittel zu seinem kostspieligen Leben dadurch zu erlangen, daß er seine Bekannten anpönte. Unter anderem machte er Ausflüge in die Umgebung mit Gummiräderdroschken. Als er zuletzt eine seiner Ausfahrten nicht bezahlen konnte, wandte sich der Geschädigte an die Polizeibehörde, und diese veranlaßte seine Verhaftung. Der merkwürdige, erst 21 Jahre alte Mensch ist auf dem besten Wege, sich zum Hochstapler auszubilden.

Briefverkehr mit Belgien. Am Briefverkehr zwischen Belgien und Deutschland, sowie den zum Briefverkehr mit Belgien wieder zugelassenen anderen Ländern nehmen jetzt auch der Ort Turnhout und eine größere Anzahl von Vor- und Nachbarn der Städte Antwerpen, Turnhout und Duffel teil. Welche Vor- und Nachbarnorte der genannten Städte in Frage kommen, wird von den Postanstalten auf Anfrage mitgeteilt.

Aus den umliegenden Kreisen.

Ein Ausfuhrverbot für Heu.

Das stellvertretende Generalkommando gibt auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand bekannt, daß jede Ausfuhr von Heu aus den Kreisen, sowie Heuabfuhr — ungenügend oder mit Stroh- u. d. d. Gemisch — aus den Kreisen: Kirchhain, Marburg, Wiedenlopf, Dillkreis, Weimar,

Malsfeld, Büdingen, Friedberg, Gießen, Schotten, Schlüchtern, Gelnhausen, Hanau Stadt und Land, Oberlahnkreis, Limburg, Münden, Unter-Taunuskreis, Ober-Taunuskreis, Höchst a. M., Wiesbaden Stadt und Land, Frankfurt a. M., Stadt, Rheingaukreis und den Provinzen Rheinbessen und Starkenburg, nach Orten, die außerhalb des Gebietsbereichs dieser Kreise und Provinzen gelegen sind, verboten ist. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Kein Straßbares Beiseiteschaffen staatlich beschlagnahmter Getreidevorräte.

Wegen Vergehens gegen die Verordnung des Bundesrats vom 25. Januar 1915, die Regelung des Verkehrs mit Mehl und Brotgetreide hatte sich der Landgerichtspräsident Altschaffenburg am 25. April der Müller Peter G. L. in Altschaffenburg, Bez. Altschaffenburg, zu verantworten. Das Gericht hat ihn jedoch freigesprochen. Der Angeklagte, der früher einer Mühle in A. ist, kam am 20. Januar von dem Richter G. in Oberadelsbach 20 Zentner Roggen zu dem festgesetzten Höchstpreise. Beide vereinbarten, daß das Getreide, bis G. es abholen würde, kostenfrei bei G. lagern solle. Am 25. Januar wurde nun durch die erwähnte Bundesratsverordnung das Beiseiteschaffen des beschlagnahmten Getreides verboten. Als daher der Angeklagte am 11. Februar den gelagerten Roggen bei G. abholen wollte, äußerte dieser Bedenken, ob dies zulässig sei. Dies veranlaßte den Angeklagten, sich bei dem Bürgermeister in Oberadelsbach, von dem er die zugehörige Erlaubnis zu erhalten hoffte, zu erkundigen, von dem er den Bescheid erhielt, daß er das Getreide unbedenklich abfahren könne, da es ja nach dem bereits erfolgten Kaufe sein, des Angeklagten, Eigentum sei, er also sein Eigentumsrecht an dem Roggen ausüben könne. So fuhr der Angeklagte den Roggen von G. zu seiner Mühle nach A. ab und begann dies zu mahlen und das Mehl zu verkaufen. Dadurch sollte der Angeklagte der Bundesratsverordnung zuwider beschlagnahmtes Getreide beiseite geschafft haben. Das Gericht hat den Angeklagten jedoch freigesprochen, indem es sagte, dieser sei bereits vor Erlass der Bundesratsverordnung Eigentümer des Roggens gewesen und habe daher den Lagerplatz bestimmen können. Auch ein fahrlässiges Verhalten könne dem Angeklagten nicht zur Last gelegt werden, da er mit der Einholung der Erlaubnis sein Möglichstes getan habe. Gegen das Urteil hatte die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt mit der Begründung, daß der Bortrichter den Begriff des Beiseiteschaffens verkannt habe, denn gemäß der Bundesratsverordnung sei jegliche räumliche Veränderung der beschlagnahmten Getreidevorräte verboten. Der Reichsanwalt hat die Revision für begründet, weshalb er beantragte, das Urteil aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Das Reichsgericht verwarf jedoch die Revision als unbegründet.

Hörsheim a. M., 10. Sept. (Zur Beachtung!) Im Gebiet des Landratsamtes Wiesbaden steht es mit der Fürsorge für die Familien der Kriegsteilnehmer noch sehr schlecht. Insbesondere in Hörsheim scheint man die Verpflichtungen ganz vergessen zu haben, welche man den ins Feld rückenden Kriegerinnen in den ersten Tagen des August gegeben hat. Je länger der Krieg dauert, desto schmerzlicher fällt es den betroffenen Familien, sich durchzuschlagen, um so weniger wird aber von der privaten Kriegsfürsorge getan. Immer zahlreicher werden die Beschwerden der Frauen, und aus dem Feld kommen die bittersten Vorwürfe, daß so wenig getan wird. Sowohl dieses, sowie auch die so wichtige Frage der Nahrungsmittelversorgung soll am kommenden Sonntag nachmittags 4 1/2 Uhr im „Kaiserhof“ in einer öffentlichen Versammlung besprochen werden. Über die Frage der Nahrungsmittelversorgung referiert Genosse Krähne; die Kriegsfürsorge wird Genosse Bälter behandeln. Wir bitten alle Gewerkschaftscollegen und Parteigenossen, für recht guten Besuch dieser Versammlung zu wirken, insbesondere Sorge zu tragen, daß auch die Kriegsfrauen möglichst vertreten sind. Die Bürgermeister und Gemeindevorsteher von Hörsheim und der angrenzenden Orte werden zu dieser Versammlung herzlich eingeladen und wir wollen hoffen, daß es gelingt, durch diese Versammlung die Lage der Familien der Kriegsteilnehmer auch in diesem Bezirk etwas zu bessern.

Mainz, 9. Sept. (Ein schlauer Dieb) schraubte an einer Mauer in einem Hause der Radstraße das Schloß ab und nahm den ganzen noch vorhandenen Fleischvorrat einer Hausfrau mit, den man angefaßt der hohen Fleischpreise doppelt sparsam behandelt hatte, mit sich fort. Die Polizei, die alsbald mit einem Polizeihund erschien, vermochte keine Spur von dem Diebe zu entdecken, da derselbe vorfälliger Weise durch Streuen von Pfeffer keine Spuren für den Hund unauffindbar gemacht hatte.

Altschaffenburg, 10. Sept. (Die gerichtliche Sektion) der Leiche des am Dienstag ermordeten Dienstmädchens Pauline Roth aus Weibersbrunn hat ergeben, daß der Mörder seinem Opfer die Schädelknochen zertrümmerte. Als Täter wird der 31 Jahre alte Fabrikarbeiter Joseph Rod von Schwabenheim verfolgt, der seit dem Mordtage sich von seiner Wohnung entfernt hat.

Aus Rheinbessen, 10. Sept. (Gutes Weinjahr) Im südwestlichen und mittleren Teil Rheinbessens, in der sogenannten rheinbessischen Pfalz, rechnet man in vielen Orten mit dem Riesenertrag von über 1 1/2 Stüd pro Morgen Weizen, während in den direkt am Rhein gelegenen Weinorten durchschnittlich mit einem Stüd gerechnet wird. Der Ertrag von 1 1/2 Stüd stellt mehr als einen gemessenen Stüd. Daß diese Schätzung nicht übertrieben ist, zeigt ein Vollertrag dar. Daß diese Schätzung nicht übertrieben ist, zeigt ein Vollertrag dar. Daß diese Schätzung nicht übertrieben ist, zeigt ein Vollertrag dar.

Gießen, 9. Sept. (Die Frau mit zwei Män- nern.) Die Frau eines Schneidermeisters in einem Orte der Umgebung Gießens, deren Mann vor Monaten gemäß einer Mitteilung von Kameraden in den Karpaten gefallen war, ging dieser Tage eine neue Ehe ein. Kaum aber hatten die Flitterwochen ihren Anfang genommen, als der erste Mann der Frau brieflich mitteilte, daß er sich in russischer Gefangenschaft befinde, und daß es ihm den Umständen nach gelang, sich zu befreien, und daß es ihm nicht um die Freiheit zu tun sei. Der Mann war also nicht tot. Wie der Fall rechtlich zu entscheiden ist, muß man den Gerichten überlassen.

Weilburg, 8. Sept. (Bom Schlaftfelde der Arbeit.) Auf der Grube „Thor“ bei Kaufzen ereignete sich gestern ein trauriger Unglücksfall, dem leider zwei Menschenleben zum Opfer fielen. Durch Stützgas wurden der Steiger Müller und der Bergmann C. Würges, beide von Gießen, beunruhigt, und bei ihrem Auffinden konnte nur noch der Tod festgestellt werden.

Aus Frankfurt a. M.

An die Angestellten in Frankfurt und Umgegend.

Nach einer in den Henninger-Sälen am 31. August stattgefundenen Versammlung, die sich mit einer Feuerungs-gelage für Handelsangestellte beschäftigte, sind den unter-zeichneten Verbänden eine Anzahl Schreiben aus Angestellten-freien gegangen, daß bei ihren Firmen nicht einmal die vor Ausbruch des Krieges gewährten Gehälter gezahlt wür-den. Es sind Firmen darunter, deren Umsatz ebenso hoch ist, wie zu Friedenszeiten.

Wir möchten nun an die Angestellten von Frankfurt a. M. und Umgegend das Ersuchen richten, uns die Firmen namhaft zu machen, die noch bei gekürzten Gehältern ar-beiten lassen. Die näheren Angaben wollen wir schriftlich oder persönlich an die unterzeichneten Verbände übermitteln. Diese werden dann mit den betreffenden Firmen in Ver-bindung treten.

Zentralverband der Handlungsgehilfen,
Merseburgerstraße 57, 3.

Handels- und Transportarbeiterverband,
Merseburgerstraße 51, 3.

Exkommunikation Schmidt vor der Strafkammer.

Aus dem Buchhaus Wehlbeiden vorgeführt, in Straßburg, erschien heute vor der Strafkammer der ehemalige Frankfurter Kriminalkommissar Robert Schmidt. Am 1. September d. J. wurde Schmidt von der Strafkammer zu zwei Jahren Buch-haus und fünf Jahren Ehrverlust verurteilt, weil er als Sitten-kommissar gegen Wehlbeiden (2000 Mark) und „Freiheitskämpfer“ der Vorbestrafung Berlin Veria Vohmert sein besonderes Wohlwollen angewendet und sich dabei an Handlungen hatte hinsetzen lassen, die eine Verletzung seiner Amtspflicht darstellten. Die Vohmert wurde wegen aktiver Beteiligung zu neun Monaten Gefängnis verurteilt. Damals mußten zwei Punkte der Anklage abgetrennt und verurteilt werden, weil die Bezeugen nicht erschienen waren. Darum findet heute eine Nachtragsverhandlung statt. In dem einen Falle handelt es sich um das bekannte Projekt in der Giesensaustraße. Der Bauunternehmer Friede aus Aachen wollte diese Straße in eine Bordellstraße umwandeln. Er ließ dabei auf den entscheidenden Widerstand des ganzen Bahnhofsviertels, und aus der Sache wurde nichts. Schmidt soll nun dem Friede mit Rat und Tat an die Hand gegangen sein und ihm insbesondere auch eine Käuferin in der Vorbestrafung Wehlbeiden zugeführt haben. Der Frau wurde vollzogen, nachdem die Polizei erklärt hatte: „Wir gestatten, daß in der Giesensaustraße Prostituierte wohnen dürfen.“ Friede soll bei diesem Kauf, der nachher wieder rückgängig gemacht wurde, ein glänzendes Geschäft gemacht haben. In einer anderen Frau, die ein Haus in der Giesensaustraße kaufen wollte, hat Schmidt gesagt, sie dürfe das Haus nur von Friede kaufen. Die Frau hatte schon mit dem Hausbesitzer unterhandelt, der 110.000 Mark forderte. Friede verlangte 165.000 Mark. Schmidt soll dem Friede diese „Gefälligkeit“ er-wiesen haben, weil ihm Friede, wie dieser als Zeuge zugeb, gelegent-lich in Aussicht gestellt hat, es würden ein paar Tausend für ihn obfallen, wenn das Projekt zustande komme. Die Anklage warf daher dem Schmidt vor, daß er sich als Beamter für in sein Amt einschleichen, an sich nicht pflichtwidrige Handlungen Gefährde habe verschaffen lassen.

Im zweiten Falle handelte es sich um den Vorwurf des Ver-trugs. Am Schmidt noch in Aachen war, hat er sich in seiner finan-ziellen Bedrängnis, die ihn auch dort schon dazu brachte, daß er sich als Sittenkommissar von Bordellbesitzern Darlehen geben ließ, auch dadurch zu schaffern versucht, daß er Kennzeichen abgab. Ein Cafébesitzer, der Betten vermittelte, hat ihm zu Gefallen noch bis 4 Uhr Betten angenommen. Was dahin aber sollte Schmidt durch Vermittlung eines Freizeits bereits die Resultate von den ersten Rennen gekannt haben. Er habe dann auf den ihm be-kannten Sieger gesetzt und soll auf diese Weise oft 100 bis 200 Mark an einem Tage an Gewinn eingeheimst haben. Schmidt behauptet, er habe eigene Telegramme bezogen und von dem Freizeit nur „Tipps“ erhalten. Von Betrug könne keine Rede sein.

Das Urteil lautete in beiden Fällen auf Frei-sprechung. In dem Verführungsfalle konnte nicht festgestellt werden, daß sich Schmidt Gefährde für bestimmte Handlungen hatte ver-sprochen lassen, die in sein Amt einschlugen. Im zweiten Falle reichte der Beweis nicht aus.

Zur Kommunalwahl. Für die am nächsten Dienstag den 14. September vorzunehmenden Erfahmungen zum Kommunal-landtag für die verstorbenen Mitglieder Hartberg und Pfeich war von der sozialdemokratischen Fraktion der Stadtverordnetenver-sammlung an die Fraktion der Fortschrittlichen Volkspartei das Ansuchen gestellt, ihr das eine Mandat zu überlassen. In ihrer gestrigen Sitzung hat die Fraktion der Fortschrittlichen Volkspartei darauf geantwortet, sie müsse es „mit Rücksicht auf den Burgfrieden“ ab-lehnen, aber die bevorstehende Erfahmung zum Kommunal-landtag Verhandlungen einzuleiten. Sie beanspruche vielmehr den Sitz für sich. Dagegen sind die Fortschrittlichen bereit, über die im Jahre 1916 stattfindenden generellen Wahlen zum Kommunal-landtag „zur ge-gebenen Zeit zum Zweck der Herbeiführung einer Verständigung in Verhandlungen einzutreten“. Das ist unseres Erachtens ein zu nichts verpflichtender Wechsel auf die Zukunft. Für die diesmalige Erfahmung soll, wie wir hören, von den Fortschrittlichen Stadtverord-neten Stöckle in Vorschlag gebracht werden. Wen der Magistrat für Pfeich in Vorschlag bringt, ist noch nicht bekannt. Die sozial-demokratische Fraktion wird als Kandidaten den Genossen Hoff präferieren.

Im Straßenbahnwagen. Von einem Genossen aus Edenheim wird uns geschrieben: Im Mittwochabend gegen 8 Uhr stieg an der Konradstrasse ein verunzierter Soldat in einen Wagen der Linie 7 ein, dem der rechte Arm ganz fehlte und der linke Arm aus-gesüßelt war; er lag in einer schwarzen Binde. Kurz darauf trat der Schaffner Nr. 107 an den Soldaten heran und verlangte die Fahrgeldbescheinigung, daß er auch wirklich verunziert sei. Der Soldat antwortete, daß er im Marienkrankenhaus untergebracht ist, antwortete: „Die Bescheinigung liegt in meiner Tasche, holen Sie sich dieselbe bitte heraus.“ Der Schaffner antwortete: „Das sind meine Sachen nicht“ und gab sich nicht eher zufrieden, bis sich ein noch in dem Wagen befindlicher Soldat: erboterte und dem Kameraden die Bescheinigung aus der Tasche zog. Dann gab sich der Schaffner zufrieden, und der Soldat konnte bis zum Lazarett mit-fahren. Daß ob dieser Behandlung eines mit geschossenen Gliedern aus dem Felde zurückgeführten jungen Menschen Härte: Unruhe bei den anderen Fahrgästen entstand, ist begreiflich. In Ausführung seiner Instruktion mag der Schaffner korrekt gehandelt haben; aber wie meinen, wenn die Verwundung so offensichtlich ist, wie in diesem Falle, dann sollte ein Schaffner nicht wie Schlot auf seinem Schein bestehen. Solches Verhalten macht keinen guten Eindruck.

Bestrafte Kriegsschwärzer. Der 35jährige Reisende Adam Trapp aus Neu-Ulm hat in einer Wirtschaft der Fahrgasse hier unnütze und abschätliche Bemerkungen über das deutsche Heer und die deutsche Kriegsführung von sich gegeben. Er wurde von einem Gast zur Anzeige gebracht und vom Schöffengericht wegen groben Unfugs zu 150 Mark Geldstrafe verurteilt. Der Amts-anwalt hatte sechs Wochen Haft beantragt.

Unterstützungsschwinderin verhaftet. Die Ehefrau Häfeler, geb. Müller, wurde festgenommen, weil sie bei Armenpflegern, Barmherzigen u. a. unter Vorpiegelung falscher Angaben Beträge erschwindelt hat.

Wie man „billig“ Fleisch kommt. Große billige Buch-, Fleisch- und Schinkenportionen konnte die Wirtin B. im Restaurant-

Dem Andenken unserer auf dem Kriegsschauplatz gefallenen Genossen!

Konrad Stuchard, Nied
gefallen am 12. Juni in Galizien.

Josef Kagenmeier, Nied
gefallen in Galizien.

weg ihren Gästen vorsetzen, trotz der teuren Fleischpreise. Dem Metzgerburschen Richard Dannacher, der sich zum Frühstück eine Fleischbrot bei der W. warm machen lassen wollte, nahm sie die Wurst mit den Worten ab: „Die läßt du hier, du kannst dir ja eine andere holen“ und gab ihm für die 2 Pfund schwere Wurst 50 Pfg. für Fleischwaren, die z. B. 16 Mark Wert hatten, gab sie 2 Mark. Dannacher hat auf Verreiben der W. größere Rollen Fleisch- und Wurstwaren, die er seinem Meister gestohlen hatte, zu Schleuderpreisen verkauft. Der Dannacher und die W. wurden von der Kriminal-polizei festgenommen und befinden sich in Haft.

Wegen Diebstahls und Einbruchs wurde der Werkstattschreiber Alfred Schenk aus Annaberg festgenommen. Er wohnte bei einer Wirtin in Hedderheim und hat hier mehrfach Geld gestohlen. Weiter wurde er überführt, in der Nacht zum 2. September d. J. einen Einbruch in das Rathaus in Hedderheim ausgeführt zu haben.

Ein Kind ausgelegt. In einem Kellerabgang in der Börne-strasse fand man gestern Abend auf der Treppe ein gut eingewickeltes Kind 4 Monate altes Kind, das von einer Mutter ausgelegt worden war. Die Polizei nahm sich des kleinen Knaben an und brachte ihn in Fürsorge.

Kleiderverkaufspreise am Frankfurter Wochenmarkt am 10. September 1915.

Partoffeln und Gemäße: das Pfund: Speisefarctoffeln 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

Obst: das Pfund: Äpfel, bessere Sorte 18–24 Pfg., mittlere Sorte 12–14 Pfg., Schapfel 8–12 Pfg., Goldäpfel 5 Pfg., Sch-birnen, bessere Sorte 18–24 Pfg., mittlere Sorte 12–15 Pfg., Sch-birnen 8–12 Pfg., Birnchen 1. Sorte 40–50 Pfg., 2. Sorte 25–30 Pfg., Zwetschen (süßholzbild) 18–22 Pfg., (Einnach) 22–25 Pfg.

Sonstige Waren: Süßrahmbutter das Pfund 210–220 Pfg., Landbutter 180–190 Pfg., Zinkblech das Stück 16–17 Pfg., Eisenblech 14–15 Pfg., Kommoden des Bundes 110–120 Pfg., Umbargerläse 75–85 Pfg., Schweizerläse 160–170 Pfg., Hollandläse – Pfg.

Briefkasten der Redaktion.

Angemerkung D. U. Das Gesetz gilt für alle, also auch für die während des Krieges Ausgewanderten. **W. S. in H. 1.** Auch Sie müssen sich einer Nachmusterung unter-ziehen. **2. Unseres Wissens** hat auch die sozialdemokratische Fraktion in ihrer Mehrheit dafür gestimmt. **W. S. 72.** Eine Änderung der Arbeitsordnung bedarf wie jede Änderung eines Vertrags der Zustimmung beider Teile; denn die Arbeitsordnung ist ein Teil des Arbeitsvertrages.

Neues aus aller Welt.

Der Streit um den jungen Grafen Joseph Kowaleff ist beendet. Die Klägerin, die Hofdamenfrau Cecilie Reher, hat die dem Reichsgericht eingelegte Revision gegen das ihre Feststellungsfälle abweisende Berufungsurteil des Preussischen Oberlandesgerichts zu-rückgenommen. Damit ist dieses Urteil rechtskräftig.

Der Schweizer Flieger Kudemars stieg gestern nachmittags 8 Uhr von Jib bei Moskau auf, um den Höhenrekord zu schla-gen. Er landete eine Stunde später in Wilkauflahn. Von den offiziellen Kommissaren des Aeroklubs von Frankreich wurde fest-gestellt, daß der Höhenmesser 6600 Meter bezeichnete. Kudemars hat demnach den von Legation mit 6210 Metern innegehabten Weltrekord geschlagen. Kudemars hatte infolge der Kälte um-fahren müssen.

Reich. Aus Rio de Janeiro wird gemeldet: Der Senator Pinheiro Machado ist erkrankt worden. Der Rührer ist ein Ar-beiter, der den Senator beschuldigte, seine Familie ruiniert zu haben.

Telegramme.

Reformforderungen in der Duma.

Kopenhagen, 10. Sept. (W. S. Nichtamtlich.) „Ber-lingische Tidende“ meldet aus Petersburg: Das von den Blo-ckparteien in der Duma ausgearbeitete, gemeinsame Arbeits-programm erklärt in seiner Einleitung, der Sieg könne nur erreicht werden, wenn die Behörden sich auf das Vertrauen des Volkes stützen könnten und dadurch imstande wären, die aktive und gemeinsame Arbeit aller Bürger des Landes zu organisieren. Als Bedingung für die Erlangung des Ver-trauens wird die Erfüllung einer Reihe von Forderungen verlangt, darunter eine Amnestie, verfassmässige Politik in Finnland und die Erweiterung des Vereinsrechts. Der Vor-sitzende des Zentrums der Duma, Fürst Drow, überreicht gestern während der Dumasitzung das Programm. Zu den Blockparteien gehören von 439 Dumasmitgliedern nicht weniger als 300, nämlich das ganze Zentrum, die Oktoberisten, die Fortschrittspartei, die Kadetten, der linke Flügel der Na-tionalisten unter Bobrinski, ferner die Polen, Sozialdemo-kraten, Mohammedaner und Weikrussen.

Indische Baumwollbrände.

London, 10. Sept. (W. S. Nichtamtlich.) Die „Morning Post“ meldet aus Kalkutta: Baumwollbrände, wie sie im letzten Herbst zu beobachten waren, kamen neuerdings in Bombay vor und erragen große Veroranis. Bisher ereigneten sich in kürzester Frist drei solche Brände. Der Schaden be-trägt 2000 Pfund.

Englische Rüstungen für Luftkämpfe.

London, 10. Sept. (W. S. Nichtamtlich.) Die Ad-miralität gibt bekannt, daß die schnelle Entwicklung des Luft-

bienstes eine Umgestaltung der Luftschiffabteilung er-forderlich machte. Das Amt wird jetzt unter die Leitung des Flaggoffiziers Kontradmiraal Vaughan See gestellt, der den Titel eines Direktors der Luftschiffabteilung erhält. Der bisherige Direktor des Amtes für Luftschiffahrt, Kontradmiraal Suer, wurde mit der Aufsicht über die Verstellung von Flugzeugen betraut und erhielt den Titel Superintendent für den Flugzeugbau.

Theorie und Praxis in Italien.

Rom, 9. Sept. (W. S. Nichtamtlich.) Die „Patria“, das Organ der römischen Nationalisten, verteidigt den Gebrauch vergifteter Kugeln, die Bundesbrand hervorrufen, und meint, je härter und schlimmer man den Krieg führe, desto besser sei es. Die Italiener sollten sich endlich überzeugen, daß das Wort „Barbarei“ Unsinn sei, denn entweder siege man als Barbar, d. h. als Stärkerer, oder man werde geschlagen.

Im Kampfe für das Vaterland fiel Ende Mai in Galizien der Amtsbote

Franz Pfeiffer,

ein pflichttreuer und zuverlässiger Mann.
Ehre seinem Andenken!
Wiesbaden, im September 1915.

W 806

Städtisches Kanalbauamt.

Kommen Sie zu mir, wenn Sie Schuhe brauchen!

Jourdan, Wiesbaden,

Michelsberg, Ecke Schwalbacherstrasse.
Alle Bezugsquelle, solide Schuwaren zu billigen Preisen zu kaufen.
Lieferant des Konsumvereins für Wiesbaden und Umgegend.
Schuhwarenhans.
Grosses Lager aller Sorten Schuwaren in guter Qualität zu billigen Preisen.
Anfertigung nach Mass. — Reparaturen gut und billig.

Bernh. Schnütgen, Wellritzstr. 23.

Lieferant des Konsumvereins für Wiesbaden und Umgegend.

Ihr eigener Schaden

ist es, wenn Sie bei den teuren Zeiten nicht die Gelegenheit ergreifen, **billig** einzukaufen.

Schuhhaus DEUSER

Wiesbaden, Bleichstrasse 5
neben Hotel Vater Rhein. 09050

Flaschenbierhandlung

Von Joh. Walter, Wiesbaden
empfehlen Frankfurter Bürgerbräu, hell u. dunkel. Lieferant des Konsumvereins Wiesbaden u. Umgegend. Bestellungen nehmen entgegen: die Verkaufsstellen d. Konsumvereins. Lieferung von 10 Flaschen frei ins Haus. — Telefon 2656.

Das Einmachen der Früchte

von Joh. Schneider.
Mit 24 Abbildungen. Preis 20 Pfg.
Nach auswärts Porto 3 Pfg.
Buchhandlung Volksstimme

Gummierte Aufklebe-Adressen

für Feldpostsendungen jeder Art
nach folgendem Muster auf gummiertem Papier.

Abk.: Anna Schneider, Frankfurt a. M., Bismarckstr.	Feldpost.
	An den Landwehrmann
	Friedrich Schneider III
	18. Armee-korps, 21. Division Pussartillerie-Regt. Nr. 3 1. Bat., Munitionskol. Nr. 3.

Papiergrösse ca. 6x9 cm.

50 Stück kosten 50 Pfg., 100 Stück 75 Pfg.

Bestellungen von auswärts bitten wir den Betrag beizufügen. Bei Einzahlung durch Postanweisung kann die zu druckende Adresse auf den Abschalt geschrieben werden.

Zu beachten ist die **genaue** Angabe der Adresse.
Diese praktische Aufklebe-Adresse mit Angabe des Absenders erleichtert durch ihre Deutlichkeit die Arbeit der Feldpost ungemein und ist sowohl für Briefe, Postkarten als Pakete gleich zu verwenden. Der Absender hat ferner die Adresse stets leicht zur Hand und kann diese auch Freunden und Bekannten des im Felde Stehenden zur Benützung weiter geben.

Lieferung in kürzester Frist.

Union-Druckerei G. m. b. H.

Frankfurt a. M., Grosser Hirschgraben 17.

Genossen! Agitiert für Euer Blatt!